

MERKBLATT

Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern

Unterbringung von Kindern in Deutschland durch ausländische Gerichte und Behörden

I. EU-Staaten (mit Ausnahme Dänemarks)

1. Erforderlichkeit des Konsultations- und Zustimmungsverfahrens

Beabsichtigt ein Gericht oder eine Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaats (mit Ausnahme Dänemarks),¹ ein Kind in einem Heim oder einer Pflegefamilie in Deutschland unterzubringen, so sind die Regeln des Artikels 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003², der sog. Brüssel II a-Verordnung, zu beachten. Nach Absatz 3 dieser Vorschrift gilt für die Einzelheiten das nationale Recht des ersuchten Staates.

In Deutschland regeln die §§ 45-47 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG) das Nähere, **sofern** aus deutscher Sicht ein Konsultations- und Zustimmungsverfahren durchzuführen ist. Dies ist der Fall, wenn in Deutschland „für die innerstaatlichen Fälle der Unterbringung von Kindern die Einschaltung einer Behörde vorgesehen ist“ (Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung). Nach derzeitigem Stand dürften allein einige Fälle von Verwandtenpflege keiner Einschaltung einer Behörde bedürfen. Es empfiehlt sich, jeweils im konkreten Einzelfall nachzufragen.

2. Ablauf des Konsultations- und Zustimmungsverfahrens

a) Zustimmung des zuständigen Landesjugendamts

Falls ein Konsultations- und Zustimmungsverfahren durchzuführen ist, bedarf die Unterbringung der vorherigen Zustimmung des **Landesjugendamts**, in dessen Bezirk das Kind untergebracht werden soll. In Deutschland mit seinen 16 Bundesländern gibt es 17 Landesjugendämter (pro Bundesland eines; zwei im Bundesland Nordrhein-Westfalen; Adressenliste unter www.baqljae.de). Gibt es noch keinen konkreten Vorschlag für den Ort der Unterbringung, so ist maßgeblich, zu welchem Landesjugendamtsbezirk die deutsche Zentrale Behörde den engsten Bezug feststellt. Hilfsweise ist das Land Berlin zuständig (§ 45 IntFamRVG).

¹ Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

² Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EU 2003 Nr. L 338 S. 1).

Das nach den genannten Vorschriften örtlich zuständige deutsche **Landesjugendamt** soll dem Ersuchen nach § 46 Abs. 1 IntFamRVG in der Regel zustimmen, wenn

1. die Durchführung der beabsichtigten Unterbringung im Inland dem Wohl des Kindes entspricht, insbesondere weil es eine besondere Bindung zum Inland hat,
2. die ausländische Stelle einen Bericht und, soweit erforderlich, ärztliche Zeugnisse oder Gutachten vorgelegt hat, aus denen sich die Gründe der beabsichtigten Unterbringung ergeben,
3. das Kind im ausländischen Verfahren angehört wurde, sofern eine Anhörung nicht auf Grund des Alters oder des Reifegrades des Kindes unangebracht erschien,
4. die Zustimmung der geeigneten Einrichtung oder Pflegefamilie vorliegt und der Vermittlung des Kindes dorthin keine Gründe entgegenstehen,
5. eine erforderliche ausländerrechtliche Genehmigung erteilt oder zugesagt wurde, und
6. die Übernahme der Kosten geregelt ist.

Eine freiheitsentziehende (geschlossene) Unterbringung in Deutschland darf darüber hinaus nur genehmigt werden, wenn im ersuchenden Staat über die Unterbringung ein Gericht entscheidet und bei Zugrundelegung des mitgeteilten Sachverhalts nach deutschem Recht eine Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ebenfalls zulässig wäre (§ 46 Abs. 2 IntFamRVG).

Die ausländische Stelle kann um ergänzende Informationen ersucht werden (§ 46 Abs. 3 IntFamRVG).

Wird um die Unterbringung eines ausländischen Kindes ersucht, hat das Landesjugendamt nach § 46 Abs. 4 IntFamRVG die Stellungnahme der Ausländerbehörde einzuholen.

b) Vorherige Genehmigung der beabsichtigten Zustimmung des Landesjugendamts durch das Familiengericht

Das Landesjugendamt muss sich die beabsichtigte Erteilung der Zustimmung durch das für seinen Bezirk zuständige **Familiengericht** genehmigen lassen, bevor es die Zustimmung gegenüber der ersuchenden ausländischen Stelle erklärt (§ 47 Abs. 1 Satz 1 IntFamRVG). Zuständig sind in Deutschland die 24 Familiengerichte, in deren Bezirk eines der 24 deutschen Oberlandesgerichte seinen Sitz hat (§ 47 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 IntFamRVG). Im Land Niedersachsen mit drei Oberlandesgerichten wurde durch Landesverordnung die Zuständigkeit auf ein einziges Familiengericht (Celle) konzentriert, so dass bundesweit 22 Familiengerichte zuständig sind.

Das Gericht soll gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 IntFamRVG die Genehmigung in der Regel erteilen, wenn die vom Landesjugendamt zu prüfenden, oben unter Nr. 1-3 genannten Voraussetzungen vorliegen und kein Hindernis für die Anerkennung der beabsichtigten

Unterbringung erkennbar ist. Anerkennungshindernisse werden in Artikel 23 Abs. 2 der Brüssel II a-Verordnung genannt.

Eine freiheitsentziehende (geschlossene) Unterbringung in Deutschland darf darüber hinaus auch durch das **Familiengericht** nur genehmigt werden, wenn im ersuchenden Staat über die Unterbringung ein Gericht entscheidet und bei Zugrundelegung des mitgeteilten Sachverhalts nach deutschem Recht eine Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ebenfalls zulässig wäre (§ 47 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 46 Abs. 2 IntFamRVG).

Die ausländische Stelle kann auch durch das Familiengericht um ergänzende Informationen ersucht werden (§ 47 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 46 Abs. 3 IntFamRVG). Dies kommt z. B. in Betracht, wenn aus der ausländischen Unterbringungsentscheidung bzw. dem Ersuchen nicht ersichtlich ist, ob das Kind angehört wurde.

Die Entscheidung des Familiengerichts ist unanfechtbar (§ 47 Abs. 3 IntFamRVG).

c) Mitteilungspflichten des Landesjugendamts

Nach Erteilung oder Versagung der Genehmigung durch das zuständige Familiengericht teilt das deutsche Landesjugendamt seine zu begründende und ebenfalls unanfechtbare Entscheidung nicht nur der ersuchenden ausländischen Stelle, sondern auch der deutschen Zentralen Behörde sowie der Einrichtung oder Pflegefamilie, in der das Kind untergebracht werden soll, mit (§ 46 Abs. 5 IntFamRVG).

d) Vollstreckbarerklärung bei freiheitsentziehender Unterbringung

Nach einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union muss die ausländische Entscheidung über eine freiheitsentziehende Unterbringung in Deutschland anschließend vom zuständigen deutschen Familiengericht für vollstreckbar erklärt werden (EuGH 26.4.2012, Rechtssache C-92/12 – *Health Service Executive*).

3. Zuständigkeits- und Verfahrensfragen

Unterbringungsersuchen aus dem Ausland können unmittelbar an das zuständige deutsche **Landesjugendamt** gerichtet werden (Adressenliste unter www.bagljae.de). Sie können auch bei der **Zentralen Behörde** in Deutschland oder bei der Zentralen Behörde in dem Staat eingereicht werden, von dem die Unterbringung ausgeht.

Übersetzungserfordernisse regelt die Brüssel II a-Verordnung im Bereich der grenzüberschreitenden Unterbringung nicht. Artikel 56 Abs. 3 der Verordnung überlässt das Verfahren dem nationalen Recht des ersuchten Staates. Bei eingehenden Unterbringungsersuchen ist in Deutschland zwingend das Familiengericht zu beteiligen; die Gerichtssprache ist Deutsch (§ 184 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz). Daher wird die deutsche Zentrale Behörde es in der Regel ablehnen, tätig zu werden, solange Mitteilungen oder beizufügende Schriftstücke

(auch nach nachträglicher Anforderung noch) nicht in deutscher Sprache abgefasst oder von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet sind (Artikel 4 Absatz 1 IntFamRVG).

4. Nachholung des Konsultations- und Zustimmungsverfahrens

Befindet sich ein Kind bereits in Deutschland, ohne dass seitens des unterbringenden EU-Mitgliedstaats das Konsultationsverfahren in Deutschland durchgeführt wurde, so ist dieses unverzüglich nachzuholen. Eine **freiheitsentziehende** Unterbringung ist unverzüglich zu beenden, bis das Konsultationsverfahren nachgeholt wurde oder die deutschen Gerichte Eilmaßnahmen nach Artikel 20 der Brüssel II a-Verordnung getroffen haben.

II. Sonstige Vertragsstaaten des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996 (KSÜ)

Am 1. Januar 2011 ist zwischen Deutschland und 25 anderen Staaten das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 in Kraft getreten, das mittlerweile 41 Vertragsstaaten hat.³ Nach Artikel 33 KSÜ ist für **jede** grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes in einem anderen Vertragsstaat – unabhängig davon, ob dort in vergleichbaren innerstaatlichen Fällen eine Behörde mitzuwirken hat oder nicht – ein Konsultations- und Zustimmungsverfahren erforderlich. Das oben unter 1. beschriebene Konsultations- und Zustimmungsverfahren ist jetzt auch für Unterbringungsersuchen aus Vertragsstaaten des KSÜ durchzuführen. Im Verhältnis der EU-Staaten untereinander (außer Dänemark) verdrängt allerdings die Brüssel II a-Verordnung das KSÜ, soweit eine Frage in beiden Rechtsakten geregelt ist. Daher ist das Konsultationsverfahren zwischen EU-Staaten weiterhin nicht bei **allen** Unterbringungen erforderlich, sondern nur unter den oben zu I. genannten Voraussetzungen.

Hinsichtlich etwaiger Übersetzungserfordernisse bestimmt Artikel 54 Abs. 1 KSÜ:

„Mitteilungen an die Zentrale Behörde oder eine andere Behörde eines Vertragsstaats werden in der Originalsprache zugesandt; sie müssen von einer Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des anderen Staates oder, wenn eine solche Übersetzung nur schwer erhältlich ist, von einer Übersetzung ins Französische oder Englische begleitet sein.“

III. Kontaktangaben der Zentralen Behörde Deutschlands

Bundesamt für Justiz
 – Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte –
 Adenauerallee 99-103
 53113 BONN
 Telefon: +49 228 99 410-5212
 Telefax: +49 228 99 410-5401
 E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de
 Internet: www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

³ Albanien, Armenien, Australien, Bulgarien, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Kroatien, Lesotho, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Montenegro, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, die Ukraine, Ungarn, Uruguay, das Vereinigte Königreich (England & Wales, Nordirland, Schottland und Gibraltar) sowie Zypern. Im Verhältnis zwischen Deutschland und den weiteren Vertragsstaaten Belgien und Georgien ist das KSÜ noch nicht in Kraft.